EXEMPLAR ARP TG

# DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 10. Aug. 1993 Nr. 898

**Baulinienplan «Bötschismühle» / OG Buhwil / Genehmigung**

Mit Schreiben vom 1. Februar 1993 ersucht die Ortsbehörde Buhwil um Genehmigung der in der Überschrift aufgeführten Vorlage. Dieser Baulinienplan ordnet im Ortsteil Bötschismühle entlang der Dorfstrasse und dem Dorfbach den Strassen- und Gewässerabstand und im Gebiet Mühlewiese zusätzlich den Gehölzabstand. Erwähnenswert ist die Pflichtbaulinie auf der Parzelle Nr. 587, womit ein räumlich interessanter und spannungsvoller Strassenraum bewahrt und ergänzt werden kann. Die in der Vorprüfung vom 19. Juni 1991 gemachten Vorbehalte und Bemerkungen wurden grösstenteils in den Plan einbezogen. Der im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren gemachte Vorbehalt des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft bezüglich dem Gewässerabstand bei der «Besonderen Baulinie A» wurde im Auftrage der Ortsbehörde durch das Amt für Raumplanung ausgeräumt. Die Legende zur «Besonderen Baulinie A» im Baulinienplan wurde wie folgt ergänzt: **«bis 5 m vor der Bachböschungsoberkante»**. Bei der «Besonderen Baulinie B» wurde der zweite Satz gestrichen d.h., dass damit diese Baulinie für Bauten und Anlagen gilt. Ansonsten haben die anderen Amtsstellen keine Vorbehalte angebracht.
In formeller Hinsicht ist festzuhalten, dass das Planungsverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Der Baulinienplan ist zweckmässig; einer Genehmigung steht in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegen.

**Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt**
**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Der von der Ortsbehörde Buhwil am 6. August und 16. Oktober 1991 beschlossene Baulinienplan «Bötschismühle» wird genehmigt.

2. Mitteilung an:
   - Ortsbehörde Buhwil, 9215 Buhwil, unter Beilage von vier Plänen mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken (Legende)
   - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
   - Kantonsforstamt
   - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Planes mit Genehmigungs- und Hinweisvermerken (Legende) und der Akten

Für richtige Ausfertigung
Der Staatsschreiber

DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU